

# Leitfaden für die Überlassung des Netzbetriebs (ggf. mit einmaliger Anschubfinanzierung)

zur VwV Breitbandförderung vom 01.08.2015

Breitband-Offensive Baden-Württemberg 4.0

Autor	Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration
Bereich	Breitband
Kategorie	Leitfaden
Datum letzter Änderung	15.09.2017
Version	1.2
Status	In Kraft
Klassifizierung	Öffentlich

### Versionskontrolle

Version	Datum	Änderungen
1.0	14.08.2015	Ersterstellung
1.1	28.06.2017	Kapitel 1 und 2 geändert, Kapitel 3 entfernt
1.2	15.09.2017	Verlinkungen S.8 geändert

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>4</b>
1.1	Beihilfe .....	4
1.2	Antragsberechtigte.....	4
1.3	Bewilligungsbehörde.....	4
1.4	Bedarfserhebung .....	4
1.5	Hinweis zum Landesdatenschutzgesetz .....	5
1.6	Begriffserläuterungen.....	5
1.7	Räumlicher Anwendungsbereich .....	6
1.8	Sachlicher Anwendungsbereich und Voraussetzungen .....	6
1.8.1	Allgemeine Voraussetzungen .....	6
1.8.2	Sachlicher Anwendungsbereich und formale Voraussetzungen .....	7
1.9	Grundsätze des Verfahrens .....	7
1.10	Gliederung des Verfahrens .....	7
<b>2</b>	<b>Verfahrensschritte</b> .....	<b>8</b>
2.1	Nachweis des weißen NGA-Flecks.....	8
2.1.1	Nachweis der Unterversorgung.....	8
2.1.2	Markterkundung .....	8
2.1.3	Veröffentlichung des Ergebnisses der Markterkundung.....	9
2.2	Auswahlverfahren (Beginn der Ausschreibung) .....	9
2.2.1	Vergabeart und Anwendung der Vergaberegeln.....	9
2.2.2	Leistungsbeschreibung .....	10
2.2.3	Wertung der Angebote .....	11
2.2.4	Veröffentlichung .....	12
2.2.5	Mitteilung des Vertragsentwurfs an die Bundesnetzagentur .....	12
2.3	Antrag bei der Bewilligungsbehörde .....	12
2.4	Auswahlverfahren (Abschluss der Ausschreibung).....	13
2.4.1	Zuschlag und Abschluss des Überlassungsvertrags.....	13
2.5	Mitteilungen.....	14
2.5.1	Mitteilung des Projektbeginns .....	14
2.5.2	Mitteilung an die Bundesnetzagentur .....	14
2.6	Dokumentation und Berichte.....	14
2.6.1	Monitoring- und Berichtspflicht.....	14
2.6.2	Öffentlichkeitsarbeit .....	14
2.7	Auszahlung .....	14

## 1 Einleitung

Dieser Leitfaden ist für Gemeinden und Landkreise bestimmt, die eine fehlende oder unzureichende Breitbandversorgung in ihrem Gebiet durch den Aufbau einer eigenen Breitbandinfrastruktur beseitigen wollen.

Gefördert werden können die Planung von Backbone- und Höchstgeschwindigkeitsnetzen (ggf. mit dem Zwischenschritt des Aufbaus eines Hochgeschwindigkeitsnetzes), der Aufbau von Backbone-, Hoch- und Höchstgeschwindigkeitsnetzen, die einmalige Anschubfinanzierung bei Überlassung des Netzbetriebs, die Mitverlegung von Kabelschutzrohren und die Pachtkosten der Anmietung von Breitbandinfrastruktur.

Dieser Leitfaden gilt für Verfahren auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Breitbandförderung (VwV Breitbandförderung) vom 01.08.2015.

### 1.1 Beihilfe

Aufgrund des liberalisierten Telekommunikationsmarktes wird der Breitbandausbau grundsätzlich von den Telekommunikationsanbietern nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten vorangetrieben. Nur in den Fällen, in denen ein Ausbau durch die Telekommunikationsunternehmen nicht erfolgt, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Breitbandunterversorgung mit Mitteln der öffentlichen Hand behoben werden. Hierzu ist das Marktversagen mittels einer Markterkundung nachzuweisen. Der Aufbau (einschließlich Mitverlegung) und die Überlassung von passiver Breitbandinfrastruktur durch die öffentliche Hand stellen gemäß der EU einen Beihilfetatbestand dar. Dabei ist unerheblich, ob die Gemeinde oder der Landkreis durch das Land gefördert werden.

Deshalb ist bei der Gewährung einer Beihilfe zu beachten:

1. Die Gewährung einer Beihilfe durch die öffentliche Hand darf nur erfolgen, wenn die Vorgaben des Leitfadens eingehalten und das Verfahren dokumentiert werden.
2. Eine Beihilfe ist gemäß Steuerrecht umsatzsteuerfrei.

### 1.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Landkreise und Zusammenschlüsse von Gemeinden und/oder Landkreisen.

Handelt es sich beim Antragsteller um einen Zusammenschluss, ist die Anlage „Interkommunale Zusammenarbeit“ zu beachten.

### 1.3 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration (IM), soweit nichts anderes bestimmt ist.

### 1.4 Bedarfserhebung

Eine Bedarfserhebung ist grundsätzlich nicht erforderlich. Für den privaten Bereich wird ein Bedarf von mindestens 50 Mbit/s asymmetrisch (beim Herunterladen) und für den gewerblichen Bereich ein Bedarf von mindestens 50 Mbit/s symmetrisch (beim Herunter- und Hochladen) vorausgesetzt. Schulen werden wie Gewerbe behandelt. Für den gewerblichen Bereich (Gewerbetriebe, gewerbliche Telearbeit, Freie Berufe, land- oder forstwirtschaft-

schaftliche Betriebe) in Wohn- und Mischgebieten ist ein Bedarfsnachweis erforderlich (Vordruck „Bedarfsnachweis für Gewerbe in Wohn- und Mischgebieten“).

## 1.5 Hinweis zum Landesdatenschutzgesetz

Sofern für eine Bedarfserhebung eine Abfrage erforderlich ist, ist die Einwilligung der Betroffenen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 4 Landesdatenschutzgesetz einzuholen und darauf hinzuweisen, dass die Ergebnisse der Markterhebung anonymisiert veröffentlicht werden können.

## 1.6 Begriffserläuterungen

Ein **weißer NGA-Fleck** ist ein Gebiet, das nicht flächendeckend durch ein NGA-Netz versorgt wird und in dem in den kommenden drei Jahren von privaten Investoren wahrscheinlich kein NGA-Netz errichtet werden wird.

Ein **grauer NGA-Fleck** ist ein Gebiet, in dem in den kommenden drei Jahren lediglich ein NGA-Netz verfügbar sein oder ausgebaut werden wird und kein anderer Betreiber den Ausbau eines weiteren NGA-Netzes in diesem Zeitraum plant.

Ein **Netz** stellt die Verknüpfung von mindestens 3 untereinander mit Leitungen verbundenen Punkten dar. Ebenso wird die Verknüpfung zweier bestehender Leitungen als Netz betrachtet.

Ein **NGA-Netz** (Next-Generation-Access-Netz) ist ein Netz, in dem der private Bereich mit mindestens 30 MBit/s asymmetrisch (beim Herunterladen) und der gewerbliche Bereich mit mindestens 30 MBit/s symmetrisch (beim Herunter- und Hochladen) versorgt werden.

Ein **Backbone-Netz** (Rückgratnetz) ist ein Höchstgeschwindigkeitsnetz in einem Landkreis, welches die Glasfasernetze der Gemeinden miteinander verbindet und den Einstiegsring in das Internet darstellt. Der Übergang vom Backbone- in das Gemeinde-Netz erfolgt in einem Übergabepunkt (Point of Presence – POP).

Ein **Gemeinde-Netz** (Ortsnetz) dient der Erschließung der privaten Haushalte, Schulen und des Gewerbes der Gemeinde. Das Land fördert in der Regel bei privaten Haushalten den FTTC-, bei Schulen und Gewerbe den FTTB-Ausbau. In den Gemeinden entstehen deshalb in der Regel Kombinationen aus Hoch- und Höchstgeschwindigkeitsnetzen.

Ein **Hochgeschwindigkeits-** oder **FTTC-Netz** (Fibre To The Curb – Glasfaser bis zum Randstein) ist ein NGA-Netz, bei dem die Glasfaserleitung bis zum Kabelverzweiger reicht.

Ein **Höchstgeschwindigkeits-** oder **FTTB-Netz** (Fibre To The Building – Glasfaser bis zum Gebäude) ist ein NGA-Netz, bei dem die Glasfaserleitung am Gebäude endet.

Eine **passive Infrastruktur** umfasst alle Komponenten eines Netzwerks, die ohne eigene Stromversorgung auskommen, z.B. Kabelkanäle, Leerrohre, Funkmasten und eventuell notwendige Gebäude (z. B. zum Installieren von Sendern), Transportmedien für die Datenübertragung (z. B. Glasfaser in unbeschaltetem Zustand (dark fiber) oder TV-Kabel). Dazu gehören auch notwendige Kopplungsgeräte, optische Verteilergestelle (Kabelverteiler, Netzverteiler), Spleißkassetten, Patch Panels und Abschlusselemente, also Elemente, die den Anschluss der Gemeinde an den Backbone bzw. das nächstgelegene Glasfasernetz ermöglichen.

Eine **Mitverlegung** liegt vor, wenn eine andere Baumaßnahme genutzt wird, um gleichzeitig im Zusammenhang mit dieser Maßnahme Leerrohre oder Leitungen unter- oder oberirdisch zu verlegen. Dabei kann die Gemeinde oder der Landkreis im Rahmen der Baumaßnahme eines anderen Unternehmens oder einer anderen kommunalen Baumaßnahme mitverlegen (siehe hierzu den Leitfaden für die Mitverlegung von Kabelschutzrohren) oder ein anderes Unternehmen kann umgekehrt im offenen Graben der Gemeinde oder

des Landkreises mitverlegen (siehe hierzu die Leitfäden für den Aufbau oder die Aufrüstung eines Netzes).

Eine **Mitnutzung** ist gegeben, wenn eines der verlegten, nicht genutzten Leerrohre einem Dritten zur Nutzung bereitgestellt wird. In der Regel nutzt hierbei ein Dritter ein Leerrohr der Gemeinde.

Bei einer **Point-to-Point-Architektur** (Punkt-zu-Punkt-Architektur) werden die Daten jedes Endkunden vom Hauptverteiler/Point of Presence bis zum Gebäude des Endkunden über eine eigene Glasfaserleitung übertragen. Weil für jeden Endkunden eine eigene Glasfaser verlegt ist, lässt sich Leitung und Dienst für jeden Endkunden entbündeln.

Bei einer **Point-to-Multipoint-Architektur** (Punkt-zu-Mehrpunkt-Architektur) werden die Daten mehrerer Endkunden vom Hauptverteiler/Point of Presence zu den Endkunden hin über eine gemeinsame Glasfaserleitung übertragen und erst in einem Splitter auf die verschiedenen Endkunden aufgeteilt. In einem Point-to-Multipoint-Netz ist das Entbündeln von Leitungen und Diensten schwieriger, weil sich hier mehrere Endkunden eine Leitung teilen.

## 1.7 Räumlicher Anwendungsbereich

Gefördert werden ausschließlich kommunale Vorhaben im ländlichen Raum im engeren Sinn, in den Verdichtungsbereichen im ländlichen Raum und in den Randzonen um die Verdichtungsräume nach dem Landesentwicklungsplan. In begründeten Einzelfällen können auch Maßnahmen im Verdichtungsraum gefördert werden, insbesondere in Orten mit ländlicher Prägung. Eine ländliche Prägung liegt vor, wenn eine der drei Bedingungen erfüllt ist:

1. der Gesamort weniger als 5.000 Einwohner hat oder
2. eine Einordnung nach dem Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum 2014 - 2020 des Landes Baden-Württemberg (MEPL) im entsprechenden Teilort vorliegt oder
3. eine Förderung nach dem Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum des Landes Baden-Württemberg (ELR) im entsprechenden Teilort bereits erfolgte.

Backbone-Netze sind, wenn die Fördervoraussetzungen gegeben sind, auch im Verdichtungsraum förderfähig.

## 1.8 Sachlicher Anwendungsbereich und Voraussetzungen

### 1.8.1 Allgemeine Voraussetzungen

Bei allen Planungs- und Ausbaumaßnahmen sind bekannte geplante Baumaßnahmen und vorhandene Infrastrukturen zu nutzen, um Synergieeffekte zu heben. Die EU-Kostensenkungsrichtlinie ist in der jeweils für Deutschland gültigen Fassung zu beachten.

Der Glasfaserausbau kann sowohl als Point-to-Point- als auch als Point-to-Multipoint-Lösung erfolgen.

Städte und Gemeinden dürfen passive Breitbandinfrastruktur aufbauen, nicht aber öffentlich-rechtlich betreiben. Aus wettbewerbsrechtlichen Gründen ist daher der Betrieb der kommunalen Breitbandinfrastruktur im Wege eines Auswahlverfahrens entsprechend dem „Leitfaden für die Überlassung des Netzbetriebs (ggf. mit einmaliger Anschubfinanzierung)“ an einen privaten Betreiber zu vergeben. Die Ausschreibung muss so erfolgen,

dass anderen Unternehmen ein Zugang bis zum Endkunden, einschließlich einer nachfragegerechten Entbündelung („open access“), ermöglicht wird.

### **1.8.2 Sachlicher Anwendungsbereich und formale Voraussetzungen**

Ziel der Breitbandförderung ist eine bedarfsgerechte, flächendeckende und erschwingliche Breitbandversorgung im Gebiet des Antragstellers. Die Fördermaßnahmen betreffen nur die passive Breitbandinfrastruktur.

Gefördert wird, sofern erforderlich, eine Anschubfinanzierung bei der Überlassung einer kommunalen passiven Breitbandinfrastruktur (Hoch- oder Höchstgeschwindigkeitsnetz). Dies setzt voraus, dass der Antragssteller Eigentümer der passiven Breitbandinfrastruktur ist.

### **1.9 Grundsätze des Verfahrens**

Grundsätze bei allen Schritten des Verfahrens sind:

1. Größtmögliche Transparenz.
2. Einhaltung des Grundsatzes der Diskriminierungsfreiheit und Gleichbehandlung.
3. Beachtung der vergaberechtlichen Prinzipien der Europäischen Kommission.

### **1.10 Gliederung des Verfahrens**

Das Verfahren gliedert sich in folgende Schritte:

- Nachweis des weißen NGA-Flecks,
- Auswahlverfahren (Beginn der Ausschreibung),
- Antrag bei der Bewilligungsbehörde,
- Auswahlverfahren (Abschluss der Ausschreibung),
- Mitteilungen,
- Dokumentation und Berichte,
- Auszahlung.

## 2 Verfahrensschritte

### 2.1 Nachweis des weißen NGA-Flecks

#### 2.1.1 Nachweis der Unterversorgung

Eine Unterversorgung kann anhand eines Auszugs aus dem Breitbandatlas des Bundes (<http://www.bmvi.de/DE/Themen/Digitales/Breitbandausbau/Breitbandatlas-Karte/start.html>) nachgewiesen werden.

Bei gewerblichem Bedarf in Wohn- und Mischgebieten ist die Unterversorgung für jeden auszubauenden Anschluss nachzuweisen (Vordruck „Bedarfsnachweis für Gewerbe in Wohn- und Mischgebieten“).

#### 2.1.2 Markterkundung

Das Marktversagen ist durch eine Markterkundung nachzuweisen. Die Durchführung einer Markterkundung ist nicht mehr erforderlich, sofern eine aktuelle Markterkundung aus einer vom Land geförderten Planung oder Aufbau vorliegt.

Der Antragsteller hat die Ist-Versorgung in einer Karte zu dokumentieren, die z.B. über den Breitbandatlas des Bundes ermittelt werden kann.

Der Antragsteller muss die Telekommunikationsanbieter – insbesondere die örtlichen (im Umkreis von ca. 10 km) – schriftlich abfragen und die Abfrage sowie die Karte der Ist-Versorgung sind auf dem zentralen Onlineportal des Bundes zu veröffentlichen ([www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de)). Es wird dem Antragsteller empfohlen, diese außerdem im örtlichen Amtsblatt und auf der eigenen Homepage zu veröffentlichen. Geeignete, der Clearingstelle „Neue Medien im Ländlichen Raum“ bekannte Anbieter sind auf der Internet-Seite <http://www.clearingstelle-bw.de/technik/anbieter/> (nicht abschließend) verzeichnet.

Es ist abzufragen, ob ein örtlicher Ausbau im geplanten Versorgungsgebiet auch ohne finanzielle Beteiligung der Gemeinde (staatliche Förderung) in absehbarer Zeit von max. 3 Jahren erfolgen wird.

Bei der Abfrage sind die Telekommunikationsanbieter aufzufordern, auch zur Richtigkeit der dargestellten Ist-Versorgung Stellung zu nehmen und ggf. eine abweichende Versorgungssituation nachzuweisen. Die am Markterkundungsverfahren teilnehmenden Telekommunikationsanbieter müssen, soweit noch nicht erfolgt, eigene Infrastrukturen der Bundesnetzagentur zur Aufnahme in den Infrastrukturatlas mitteilen.

Der Antragsteller weist bei der Abfrage darauf hin, dass jeder an einem möglichen späteren Auswahlverfahren teilnehmender Telekommunikationsanbieter, der über eigene passive Infrastruktur im Versorgungsgebiet verfügt, bestätigen muss, dass er grundsätzlich auch bereit ist, seine passive Infrastruktur anderen am Auswahlverfahren teilnehmenden Telekommunikationsanbietern zur Verfügung zu stellen.

Zudem weist der Antragsteller darauf hin, dass mit der Befragung und der Veröffentlichung des Vorhabens keine Verpflichtung zur Überlassung verbunden ist.

Die Äußerungsfrist der Abfrage muss mindestens einen Monat betragen.



Kündigt ein Telekommunikationsanbieter an, innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Markterkundungsverfahrens ein eigenfinanziertes Netz im Fördergebiet in Betrieb nehmen zu wollen, kann der Antragsteller vom Telekommunikationsanbieter verlangen, dass er innerhalb von drei Jahren einen wesentlichen Teil des Versorgungsgebietes erschließt und einem wesentlichen Teil der Bevölkerung der Anschluss an das NGA-Netz (mindestens 98 % der Haushalte) ermöglicht wird. Ferner kann nach der Bekanntgabe der Ausbauabsicht verlangt werden, dass der Breitbandanbieter innerhalb von zwei Monaten einen glaubhaften Geschäftsplan, weitere Unterlagen wie Bankdarlehensverträge und einen ausführlichen Zeitplan für den Netzausbau vorlegt. Die Investitionen müssen innerhalb von zwölf Monaten anlaufen und die überwiegende Anzahl für die Umsetzung des Projekts erforderlichen Wegrechte erteilt worden sein. Die Verpflichtungen können auch vertraglich vereinbart werden und bestimmte Meilensteine sowie eine Berichterstattung über die erzielten Fortschritte vorsehen. Wird ein Meilenstein nicht erreicht, kann der Antragsteller mit der Umsetzung der geplanten staatlichen Maßnahme beginnen.

Beteiligt sich ein Telekommunikationsanbieter nicht am Markterkundungsverfahren oder gibt er falsche oder unklare Auskunft, und kündigt er zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb von drei Jahren nach Beginn des Markterkundungsverfahrens beispielsweise den FTTC-Eigenausbau im Versorgungsgebiet an, kann der Antragsteller im Bereich dieses angekündigten FTTC-Ausbaus möglichst unter Einbezug der Kabelverzweiger einen FTTB-Ausbau durchführen. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration.

Falls der Telekommunikationsanbieter nicht bereit ist, seine passive Infrastruktur offenzulegen und anderen am späteren Auswahlverfahren zur Überlassung teilnehmenden Telekommunikationsanbietern zur Verfügung zu stellen, wird er aus dem Auswahlverfahren ausgeschlossen.

### **2.1.3 Veröffentlichung des Ergebnisses der Markterkundung**

Das Ergebnis der Markterkundung ist auf dem zentralen Onlineportal des Bundes ([www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de)) zu veröffentlichen. Es wird dem Antragsteller empfohlen, diese außerdem im örtlichen Amtsblatt und auf der eigenen Homepage zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung muss spätestens vor dem Förderantrag bei der Bewilligungsbehörde erfolgt sein.

## **2.2 Auswahlverfahren (Beginn der Ausschreibung)**

**Derzeit wird die Verwaltungsvorschrift Breitbandförderung 2015 redaktionell unter Beachtung der neuen vergaberechtlichen Regelungen überarbeitet. Entsprechend werden danach auch die Leitfäden angepasst. Bis dahin sind die Auswahlverfahren unter Beachtung der vergaberechtlichen europäischen Grundsätze, dem geltenden Vergaberecht und den besonderen Regelungen der VwV durchzuführen. Insbesondere gelten die Regelungen der VwV zu den Fristen sowie zum Ausschluss einer freihändigen Vergabe weiter fort.**

### **2.2.1 Vergabeart und Anwendung der Vergaberegeln**

Handelt es sich bei der zu überlassenden Breitbandinfrastruktur um ein Höchstgeschwindigkeitsnetz (FTTB), ist die Überlassung europaweit auszuschreiben. Unterschreitet der Gesamtförderbetrag den Schwellenwert nach § 2 Nr. 2 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), kann auf eine europaweite Ausschreibung verzichtet werden.

Netze – sowohl FTTB- als auch FTTC-Netze – von Landkreisen an der Grenze zu Frankreich oder der Schweiz oder von Gemeinden, die in diesen liegen, sind europaweit auszu-schreiben.

Die Auswahl des Betreibers zur Überlassung von Kabelschutzrohren mit oder ohne Glas-faser- oder Kupfereinsatz sowie passiver Funkinfrastruktur erfolgt entsprechend der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - Teil A (VOL/A). Die folgenden Regelungen konkretisieren dabei die einschlägigen Vorschriften der VOL/A und sind als Vorgaben der Europäischen Kommission zwingend zu beachten.

### **2.2.2 Leistungsbeschreibung**

Für das Auswahlverfahren gelten die Ausschlussgründe nach § 6 VOL/A und § 16 VOL/A entsprechend. Daneben können Angebote von Netzbetreibern zum Wertungsverfahren nur zugelassen werden, wenn diese versichern, die erforderliche Eignung zur Erfüllung der Leistung besitzen. Der Anbieter muss seine Leistungsfähigkeit und die erforderliche Eignung zur Erfüllung der genannten Leistungskriterien nachweisen (z.B. durch Referenzen).

Die Leistungsbeschreibung muss eindeutig und erschöpfend sein und insbesondere beinhalten,

- welcher räumliche Bereich ab welchem Zeitpunkt versorgt werden soll,
- welcher Versorgungsbedarf im betreffenden Gebiet besteht. Dabei ist die Datenrate zu konkretisieren, d.h. mind. 50 Mbit/s asymmetrisch bei einem Hochgeschwindigkeitsnetz bzw. mind. 50 Mbit/s symmetrisch bei einem Höchstgeschwindigkeitsnetz.
- dass der ausgewählte Betreiber mindestens für die Zeit von 7 Jahren Mitbewerbern Zugang auf Vorleistungsebene zu der neu geschaffenen Infrastruktur, einschließlich einer nachfragegerechten Entbündelung einzuräumen hat (so genannter „open access“). Im Rahmen dieses Zugangs ist für mindestens sieben Jahre eine vollständige physikalische Entbündelung des Teilnehmeranschlusses sowie Bitstream-Zugangs bereitzustellen. Ein zeitlich unbefristeter offener Zugang ist für die Nutzung von Kabelschutzrohren und Masten, unbeschalteten Glasfaserleitungen und Straßenverteilerkästen zu gewähren. Der offene Zugang muss sowohl für die geförderte Infrastruktur als auch für die für die jeweilige Maßnahme eingesetzte, schon existierende Infrastruktur des Netzbetreibers gewährt werden. Der Zugang ist unverzüglich auf Nachfrage zu gewähren. Die Verpflichtung zum offenen Netzzugang gilt unabhängig von der Veränderung bei Eigentumsverhältnissen.

Die Erstüberlassung sollte in der Regel mindestens 7 Jahre betragen.

Die Gemeinde stellt jedem Interessenten ihre Markterkundung zur Verfügung.

Bei dem Auswahlverfahren ist eine angemessene Angebotsfrist von mindestens 2 Monaten zu wählen, in der die Interessenten ihre Angebote abgeben können.

Mögliche Interessenten sind dabei aufzufordern, ihr Interesse unter Angabe des Umfangs eines möglichen Entgelts (Pacht) oder des Wertes der Anschubfinanzierung für die Versorgung zu benennen. Die Vorgabe eines Mindestentgelts für die Überlassung der Breitbandinfrastruktur an einen Betreiber ist nicht zulässig. Die Gemeinde weist in der öffentlichen Bekanntgabe darauf hin, dass mit dem Andienen des Netzes und der Veröffentlichung des Vorhabens keine Verpflichtung zur Gewährung einer Beihilfe (Anschubfinanzierung) verbunden ist.

Das öffentliche Auswahlverfahren darf einzelne Übertragungstechniken weder ausschließen noch favorisieren.

Der Antragsteller verpflichtet sich, die Einhaltung der EU-rechtlichen Vorgaben, die mit dem Subventionsempfänger vertraglich vereinbart wurden, regelmäßig zu überwachen und der Bewilligungsbehörde jederzeit hierüber Auskunft zu geben. Diese Bedingungen sind mit dem ausgewählten Betreiber vertraglich zu vereinbaren.

Den Betreibern, die selbst Breitbanddienste anbieten, ist zudem aufzugeben, dass sie weitere Diensteanbieter zu vorher festgelegten, gleichen, nicht diskriminierenden Bedingungen in einem transparenten Verfahren unter Berücksichtigung der Vorgaben der Vergabeordnung zulassen und eigene Endkunden in dem versorgten Gebiet nicht zu Sonderbedingungen bedienen. Über die Einhaltung dieser Bedingungen wacht der Antragsteller.

Eine Überlassung nur einzelner Teile der neu geschaffenen Breitbandinfrastruktur soll nur erfolgen, wenn sich für die Überlassung der gesamten Struktur kein Netzbetreiber findet. Der teilweise Betrieb darf einem späteren Betrieb der gesamten Struktur nicht im Wege stehen. In diesen Fällen ist ein Sonderkündigungsrecht für den Fall der Überlassung der gesamten Breitbandinfrastruktur an einen Dritten vorzusehen.

Die Antragsteller kann das Auswahlverfahren zur Überlassung der Breitbandinfrastruktur ohne Zuschlagserteilung aufheben, wenn er von einer Beihilfegewährung gänzlich absieht oder die Aufhebungsgründe entsprechend § 17 Abs. 1 VOL/A vorliegen.

### **2.2.3 Wertung der Angebote**

Die Wertung der zugelassenen Angebote erfolgt anhand fester, vorher bekanntgemachter Wertungskriterien entsprechend § 16 VOL/A. In der Leistungsbeschreibung ist auch die Verteilung der Wertungspunkte auf die einzelnen Wertungskriterien bekanntzugeben.

Die Höhe der angebotenen Nutzungsgebühr ist bei der Angebotsbewertung mit mindestens 50 Prozent und der Endabnehmerpreis inklusive Bereitstellungskosten mit mindestens 35 Prozent der Gesamtpunktzahl zu bewerten. Die Höhe der angebotenen Nutzungsgebühr ergibt sich aus der Pacht gerechnet auf den Zeitraum der Überlassungsdauer von 7 Jahren ggf. abzüglich einer Anschubfinanzierung.

Weitere Wertungskriterien können insbesondere sein

- die Übernahme und die Qualität der Unterhaltungsverpflichtung oder
- eine über die geforderte Bandbreite hinausgehende Übertragungsleistung oder
- Bereitschaft zum Ausbau oder Aufrüstung der geschaffenen Breitbandinfrastruktur auf eigene Rechnung oder
- der Umfang der beanspruchten Breitbandinfrastruktur, wobei demjenigen Netzbetreiber Vorrang einzuräumen ist, der wegen eines geringeren Kapazitätsbedarfs mehr Wettbewerb durch andere Anbieter zulässt.

Dem Antragsteller ist es selbst überlassen, welche der oben genannten, weiteren Kriterien er in die Wertung aufnimmt und hierbei gewichtet. Der Antragsteller entscheidet über die konkrete Verteilung der Bewertung.

Er hat darauf zu achten, dass die ausgewählten Kriterien und die Gewichtung im Rahmen des Auswahlverfahrens bekannt gemacht werden.

Soweit sich die eingehenden Angebote auf den Betrieb nur eines Teils der zur Überlassung stehenden Breitbandinfrastruktur beziehen, sind die bietenden Netzbetreiber anzufragen, zu welchen Konditionen diese die gesamte Breitbandinfrastruktur zu betreiben

bereit wären. Insbesondere ist hierbei ein möglicher notwendiger Förderbedarf (Anschubfinanzierung) zu erfragen.

#### **2.2.4 Veröffentlichung**

Die Überlassung des Netzbetriebes gegen Entgelt an den Antragsteller oder mit Anschubfinanzierung des Antragstellers ist im Amtsblatt, auf seiner Homepage und dem zentralen Onlineportal des Bundes ([www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de)) öffentlich bekannt zu machen. Bei einer europaweiten Ausschreibung erfolgt dessen Bekanntmachung zusätzlich durch die Veröffentlichung auf dem europäischen Ausschreibungsportal (Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union).

Die öffentliche Bekanntgabe des Netzbetriebs kann frühestens nach Bau-/Projektbeginn (zum Beispiel „Spatenstich“ oder Zuschlag zur Bauvergabe) erfolgen.

#### **2.2.5 Mitteilung des Vertragsentwurfs an die Bundesnetzagentur**

Der endgültige Entwurf der Vereinbarung zwischen dem ausgewählten Bieter und dem Antragsteller ist der Bundesnetzagentur vor Abschluss schriftlich und vollständig zur Kenntnis zu geben. Sofern die Bundesnetzagentur nicht innerhalb von acht Wochen ab Zugang Stellung nimmt, ist dies als Zustimmung zum Vertragsentwurf zu werten. Die Gewährung einer Anschubfinanzierung durch Vertragsabschluss des Antragstellers mit dem Netzbetreiber darf aber erst erfolgen, wenn die Bewilligung für eine Förderung von der Bewilligungsstelle erteilt wurde.

### **2.3 Antrag bei der Bewilligungsbehörde**

Der Förderantrag einschließlich aller erforderlichen Anlagen ist zum Verbleib bei der Bewilligungsstelle in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Der Bewilligungsbehörde sind folgende Nachweise schriftlich vorzulegen:

- der förmliche Förderantrag inklusive Anlagen,
- ggf. der Nachweis der Interkommunalen Zusammenarbeit,
- der Nachweis des weißen NGA-Flecks (sofern dieser der Bewilligungsbehörde nicht bereits vorliegt) mit
  - dem Nachweis der Unterversorgung,
  - der Karte der Ist-Versorgung,
  - der Markterkundung (Abfrage und Antworten der Telekommunikationsanbieter),
  - den Nachweisen der Veröffentlichungen,
  - dem Nachweis der Mitteilung des Überplanungsgebiets an die Bundesnetzagentur,
- die Beschreibung der Maßnahme (schriftlich und kartografisch) mit
  - der Ausgangslage (Ist-Zustand, schriftlich und kartografisch),
  - den Entwicklungszielen (schriftlich),
  - dem Umsetzungskonzept (Soll-Zustand, schriftlich und kartografisch),
  - dem Finanzierungskonzept,
- der Entwurf des Vergabevermerks mit
  - dem Nachweis der Veröffentlichung der Ausschreibung,
  - den Angeboten,
  - der nachvollziehbaren Bewertung der Angebote,
  - dem endgültigen Vertragsentwurf,

- der Nachweis des Profitierens eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs,
- ggf. die Stellungnahme der Kommunalaufsicht.

Die Unterlagen der Spiegelstriche zwei bis sieben sind nur vorzulegen, wenn sie der Bewilligungsbehörde nicht bereits vorliegen und sich keine wesentlichen Änderungen ergeben haben.

Die Stellungnahme der Kommunalaufsicht (gemeindefinanzielle Beurteilung durch die Rechtsaufsichtsbehörde) ist vorzulegen, soweit das Vorhaben ein Gesamtkostenvolumen von 200.000 Euro übersteigt (vgl. Vordruck „Stellungnahme Rechtsaufsichtsbehörde“).

## **2.4 Auswahlverfahren (Abschluss der Ausschreibung)**

### **2.4.1 Zuschlag und Abschluss des Überlassungsvertrags**

Die Überlassung der Breitbandinfrastruktur erfolgt auf der Grundlage eines Überlassungsvertrages, der mit Zuschlagserteilung zustande kommt. Der Vertragsabschluss des Antragstellers mit dem ausgewählten Betreiber darf erst erfolgen, wenn der Zuwendungsbescheid von der Bewilligungsbehörde erteilt wurde. Im Zuschlagsschreiben des Antragstellers (der Vergabestelle) an den Betreiber muss ausdrücklich auf die Notifizierung durch die Europäische Kommission (Staatliche Beihilfe SA.41416 (2015/N) – Deutschland – NGA-Förderregelung Baden-Württemberg) verwiesen werden.

Die Hauptleistungspflicht des Netzbetreibers ist die Breitbandversorgung gemäß der Leistungsbeschreibung.

Um zu verhindern, dass dem ausgewählten Netzbetreiber einer passiven Infrastruktur, die vom Zuwendungsempfänger erstellt wurde, im Verhältnis zur staatlichen Förderung eine übermäßige Rendite (Preise für die Breitbanddienstleistungen über dem marktüblichen Preis oder über den Preisen vergleichbar denen in regulierten Gebieten) ermöglicht wird, überprüft der Zuwendungsempfänger in der Regel nach fünf Jahren, ob die Nachfrage nach Breitbanddiensten über das im Angebot des Netzbetreibers unterstellte Niveau hinaus angestiegen ist. Ist die tatsächliche Nachfrage um mehr als 30 Prozent gestiegen und hat keine entsprechende Endkundenpreissenkung stattgefunden, berechnet der Netzbetreiber den 30 Prozent übersteigenden Anteil des Umsatzes. Alle darauf entfallenden Gewinne werden an die Zuwendungsempfänger ausgezahlt. Dies gilt für alle Vorhaben, die mit einem Betrag von über zehn Millionen Euro (Gesamtbetrag des Investments) gefördert wurden.

Alle am Angebotsverfahren beteiligten Bieter sind schriftlich über das Ergebnis des Auswahlverfahrens (Zu- oder Absage) zu unterrichten.

Findet der Antragsteller (die Vergabestelle) auch nach dem Auswahlverfahren für die Gewährung einer kommunalen Zuwendung an einen Netzbetreiber keinen Anbieter zum Betrieb der Breitbandinfrastruktur, ist ein gemeindeeigener Betrieb, allerdings nur in privatrechtlicher Form, zulässig. Es wird empfohlen, vorab Kontakt mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration aufzunehmen.

## **2.5 Mitteilungen**

### **2.5.1 Mitteilung des Projektbeginns**

Der Projektbeginn ist der Bewilligungsbehörde und der L-Bank mitzuteilen.

### **2.5.2 Mitteilung an die Bundesnetzagentur**

Der Antragsteller teilt der Bundesnetzagentur in geeigneter Form mit, welches Gebiet und welche Kabelverzweiger überbaut wurden, sofern dies nicht bereits bei der Planung oder dem Aufbau geschehen ist.

## **2.6 Dokumentation und Berichte**

### **2.6.1 Monitoring- und Berichtspflicht**

Die Förderfälle sind jährlich bis zum 15.02. vom Zuwendungsempfänger für das zurückliegende Kalenderjahr auf dem Online-Monitoring-System in dem zentralen Portal [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de) zu melden.

### **2.6.2 Öffentlichkeitsarbeit**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei seiner Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung hinzuweisen.

## **2.7 Auszahlung**

Für die Auszahlung sind, sofern eine Anschubfinanzierung bewilligt wurde, der L-Bank vorzulegen:

- der Nachweis der Zahlung der Anschubfinanzierung an den Netzbetreiber und
- der Schlussverwendungsnachweis mit dem Auszahlungsantrag.